

Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 / ChemV (SR 813.11)

Das Deckblatt ergänzt das bestehende Sicherheitsdatenblatt mit dem Handelsnamen: **Eilfix® Scheuerpulver**

Produktidentifikation:

Handelsnamen:	Eilfix® Scheuerpulver
Materialnummer:	Keine Ergänzungen zum Sicherheitsdatenblatt
UFI:	Keine Ergänzungen zum Sicherheitsdatenblatt
Verwendungszweck:	Entfettendes, bleichendes Fläachenreinigungspulver

Lieferant, der das Deckblatt übermittelt:

Lieferant:	T-Team AG
Adresse:	Mühlentalstrasse 361
PLZ/Ort:	8200 Schaffhausen
Telefon:	052 625 47 13
E-Mail:	service@t-team.ch

Nationale Notfallnummer:

Notrufnummer:	145
Organisation:	Tox Info Suisse, Zürich
Erreichbarkeit:	24 Stunden täglich
Sprachen:	Deutsch, Französisch, Italienisch
Gültig für:	Anrufe aus der Schweiz

Informationen für die Verwender betreffend:

Abschnitt 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Massnahmen zum sicheren Umgang gemäss Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) und SUVA-Empfehlungen:

Hinweise zum sicheren Umgang

- Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass Einatmen ausgeschlossen ist.
- Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.
- Staubbildung vermeiden.
- Staub nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

- Es sind keine besonderen Vorsichtsmassnahmen erforderlich.
- Das Produkt ist nicht brennbar.

Hygienemassnahmen am Arbeitsplatz (gemaess ArGV 3, SR 822.113)

- Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
- Vor den Pausen und bei Arbeitsende Haende waschen.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung

Anforderungen an die Lagerung genaess Gewaesserschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) und ChemRRV (SR 814.81):

Anforderungen an Lagerraeume und Behaelter

- Nur im Originalbehaelter lagern.
- Schuetzen gegen Feuchtigkeit.
- Fernhalten von Saeuren.
- Von Nahrungsmitteln, Getraenken und Futtermitteln fernhalten.

Parameter	Anforderung
Lagerklasse (CH/VKF)	13 (abgeleitet)
Flammpunkt / Zuendtemperatur	Nicht brennbar / nicht relevant
Kinematische Viskositaet	Nicht relevant
Dichte	1,2 g/cm ³
pH-Wert (bei 20 C)	10,2 (10g/L)
Lagertemperatur	Vor Feuchtigkeit schuetzen, trocken lagern (abgeleitet)
Behaelter	Nur im Originalbehaelter lagern

Abschnitt 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 MAK-Werte Schweiz (VUV, SR 832.30 / SUVA-Grenzwertliste)

CAS-Nr.	Stoff	ppm (8h)	mg/m ³ (8h)	Kurzzeitgrenzwert	Notation
-	-	-	-	-	-

Keine MAK-Werte im Sicherheitsdatenblatt ausgewiesen.

Kein offizieller CH-MAK-Wert (SUVA) fuer Natriumcarbonat und Benzolsulfonsaeure, C10-13-sec-Alkylderivate, Natriumsalze. Natriumcarbonat und Benzolsulfonsaeure, C10-13-sec-Alkylderivate, Natriumsalze sind als augenreizend/hautreizend/augengeschaedigt eingestuft - Exposition so weit wie moeglich reduzieren.

8.2 Technische Schutzmassnahmen

- Fuer ausreichende Lueftung sorgen.
- Bei offenem Umgang sind nach Moeglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.
- Wenn eine lokale Absaugung nicht moeglich oder unzureichend ist, gute Belueftung des Arbeitsbereiches sicherstellen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

PSA-Kategorie	Anforderung / Spezifikation
Augenschutz	Dicht schliessende Schutzbrille.
Handschutz	Bei laengerem oder oftmals wiederholtem Hautkontakt: PVC (Polyvinylchlorid) oder NBR (Nitrilkautschuk) gemass EN ISO 374.
Körperschutz	Nicht erforderlich.
Atemschutz	Erforderlich bei Staubentwicklung: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140).

Es sind keine darueber hinausgehenden Massnahmen erforderlich. Das Produkt ist nicht als umweltgefaehrlich eingestuft.

Abschnitt 13: Hinweise zur Entsorgung

Rechtsgrundlagen zur Entsorgung

- Verordnung ueber den Verkehr mit Abfaellen (VeVA, SR 814.610)
- Verordnung des UVEK ueber Listen zum Verkehr mit Abfaellen (LVA, SR 814.610.1)
- Technische Verordnung ueber Abfaelle (TVA, SR 814.600)

VeVA-Codes (Vorschlag - im Originaldatenblatt nicht spezifiziert)

Kategorie	VeVA-Code	Bezeichnung
Produkt*	20 01 29 (Vorschlag)	Reinigungsmittel, die gefaehrliche Stoffe enthalten (Vorschlag)
Verpackung	15 01 02 (Vorschlag)	Verpackungen aus Kunststoff (Vorschlag)

Die angegebenen VeVA-Abfallcodes sind Vorschlaege. Die Zuordnung hat branchen- und prozessspezifisch gemass LVA/VeVA zu erfolgen.

Entsorgungsweg und Hinweise

- Die Zuordnung der Abfallschluesselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend LVA/VeVA branchen- und prozessspezifisch durchzufuehren.
- Vollstaendig entleerte Verpackungen koennen einer Verwertung zugefuehrt werden.

Abschnitt 15: Rechtsvorschriften

Massgebende Schweizer Erlasse

Erlass	SR-Nummer	Relevanz
Chemikalienverordnung (ChemV)	SR 813.11	Einstufung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt
Verordnung ueber die Unfallverhuetung (VUV)	SR 832.30	Arbeitssicherheit, technische Schutzmassnahmen, PSA
Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3, Gesundheitsschutz)	SR 822.113	Gesundheitsschutz und Hygiene am Arbeitsplatz
Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5, Jugendarbeitsschutzverordnung)	SR 822.115	Beschaefigungsbeschraenkungen fuer Jugendliche
Verordnung ueber den Verkehr mit Abfaellen (VeVA)	SR 814.610	Abfallentsorgung und Begleitscheinplicht
Verordnung des UVEK ueber Listen zum Verkehr mit Abfaellen	SR 814.610.1	Abfallschluesselzuordnung (LVA)
Technische Verordnung ueber Abfaelle (TVA)	SR 814.600	Grundsaeetze der Abfallbehandlung und -entsorgung
Gewaesserschutzverordnung (GSchV)	SR 814.201	Schutz der Gewaesser vor wassergefaehrdenden Stoffen

Beschaeftigungsbeschraenkung (ArGV 5, SR 822.115)

Beschaeftigungsbeschraenkungen fuer Jugendliche beachten (ArGV 5, SR 822.115, Art. 4 Abs. 4).
Jugendarbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten.

Produktspezifische Angaben

Parameter	Wert
VOC-Anteil (VOCV)	0,0 % / nicht relevant (abgeleitet)
Lagerklasse (VKF)	13 (abgeleitet)
REACH Anhang XVII	Keine Ergaenzungen zum Sicherheitsdatenblatt
Stoffsicherheitsbeurteilung	Fuer diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgefuehrt.

Dieses Deckblatt ist ausschliesslich in Verbindung mit dem vollständigen Sicherheitsdatenblatt (Materialnummer Keine
Ergaenzungen zum Sicherheitsdatenblatt, Version 1,03, überarbeitet 27.04.2021) gültig.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Eilfix® Scheuerpulver

Überarbeitet am: 27.04.2021

Seite 1 von 9

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Eilfix® Scheuerpulver

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**Verwendung des Stoffs/des Gemischs**

Entfettendes, bleichendes Flächenreinigungspulver

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname:	Becker Chemie GmbH	
Straße:	Westring 87-89	
Ort:	D-33818 Leopoldshöhe	
Telefon:	+49(0)5202-9923-0	Telefax: +49(0)5202-9923-12
E-Mail:	info@becker-chemie.de	
Ansprechpartner:	Dr. Bogner	Telefon: +49(0)5202-9923-0
E-Mail:	info@becker-chemie.de	
Internet:	www.becker-chemie.de	
Auskunftgebender Bereich:	Abteilung Produktsicherheit Tel.: +49(0)5202-9923-0	

1.4. Notrufnummer: +49(0)160-92250872**Weitere Angaben**

Nur für gewerbliche Verbraucher. Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.
 Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Gefahrenkategorien:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenreiz. 2

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente**Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****Signalwort:** Achtung**Piktogramme:****Gefahrenhinweise**

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
 P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
 P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
 Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Eilfix® Scheuerpulver

Überarbeitet am: 27.04.2021

Seite 2 von 9

P337+P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.2. Gemische****Gefährliche Inhaltsstoffe**

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
497-19-8	Natriumcarbonat			< 3 %
	207-838-8	011-005-00-2		
	Eye Irrit. 2; H319			
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-sec-Alkylderivate, Natriumsalze			< 1,5 %
	270-115-0			
	Skin Irrit. 2, Eye Dam. 1; H315 H318			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

Weitere Angaben

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe gem. Verordnung EG Nr. 648/2004:

< 5 % anionische Tenside. Weitere Angaben : Duftstoffe (Benzylsalicylat).

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Allgemeine Hinweise**

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Nach Einatmen

Nach Einatmen: Betroffene an die frische Luft bringen. Arzt konsultieren.

Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit: Wasser und Seife. Bei Hautreizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Bei Berührung mit den Augen sofort bei geöffnetem Lidspalt 10 bis 15 Minuten mit fließendem Wasser spülen. Anschließend Augenarzt aufsuchen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Verschlucken

Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

Sofort Arzt hinzuziehen. BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Vorsicht bei Erbrechen: Aspirationsgefahr! Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Eilfix® Scheuerpulver

Überarbeitet am: 27.04.2021

Seite 3 von 9

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Wassersprühstrahl / alkoholbeständiger Schaum / Kohlendioxid (CO₂) / Trockenlöschmittel / Löschpulver
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasservollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen:
Gase/Dämpfe, gesundheitsschädlich.
Gase/Dämpfe, reizend.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.
Chemikalienschutzanzug tragen.
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
DIN-/EN-Normen: DIN EN 469

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende****Verfahren**

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Flächenmäßige Ausdehnung verhindern (z.B. durch Eindämmen oder Ölsperren).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung****Hinweise zum sicheren Umgang**

Alle Arbeitsverfahren sind grundsätzlich so zu gestalten, dass folgendes ausgeschlossen ist: Einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Staubbildung vermeiden. Staub nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Es sind keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

Weitere Angaben zur Handhabung

Gebrauchsanweisung auf dem Etikett beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Eilfix® Scheuerpulver

Überarbeitet am: 27.04.2021

Seite 4 von 9

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**Anforderungen an Lagerräume und Behälter**

Nur im Originalbehälter lagern.
Schützen gegen: Feuchtigkeit.
Fernhalten von: Säure.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse nach TRGS 510: 13

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter****8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Bei offenem Umgang sind nach Möglichkeit Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.
Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

Augen-/Gesichtsschutz

Geeigneter Augenschutz: Dicht schließende Schutzbrille.

Handschutz

Bei längerem oder oftmals wiederholtem Hautkontakt:
Handschutz: Geeignetes Material: PVC (Polyvinylchlorid). NBR (Nitrilkautschuk).
DIN-/EN-Normen: EN ISO 374

Körperschutz

Körperschutz: nicht erforderlich.

Atemschutz

Atemschutz ist erforderlich bei: Bei Staubeentwicklung.
Atemschutz: Voll-/Halb-/Viertelmaske (DIN EN 136/140).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Kapitel 7 Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand:	Pulver	
Farbe:	weiß	
Geruch:	charakteristisch	
pH-Wert (bei 20 °C):		10,2 (10g/L)

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	nicht relevant
Siedebeginn und Siedebereich:	nicht relevant
Sublimationstemperatur:	nicht relevant
Erweichungspunkt:	nicht relevant
Pourpoint:	nicht relevant

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Eilfix® Scheuerpulver

Überarbeitet am: 27.04.2021

Seite 5 von 9

:	nicht relevant
Flammpunkt:	Nicht brennbar.
Entzündlichkeit	
Feststoff:	nicht relevant
Gas:	nicht relevant
Untere Explosionsgrenze:	nicht relevant
Obere Explosionsgrenze:	nicht relevant
Zündtemperatur:	nicht relevant
Selbstentzündungstemperatur	
Feststoff:	nicht relevant
Gas:	nicht relevant
Zersetzungstemperatur:	nicht relevant
Brandfördernde Eigenschaften	
Nicht brennbar.	
Dampfdruck:	nicht relevant
Dampfdruck:	nicht relevant
Dichte:	1,2 g/cm ³
Schüttdichte:	nicht relevant
Wasserlöslichkeit:	leicht löslich
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	
nicht bestimmt	
Verteilungskoeffizient:	nicht relevant
Dyn. Viskosität:	nicht relevant
Kin. Viskosität:	nicht relevant
Auslaufzeit:	nicht relevant
Dampfdichte:	nicht relevant
Verdampfungsgeschwindigkeit:	nicht relevant
Lösemitteltrennprüfung:	nicht relevant
Lösemittelgehalt:	nicht relevant
9.2. Sonstige Angaben	
Festkörpergehalt:	nicht relevant

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit : Säure.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Luft, feucht.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reagiert mit : Säure.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Eilfix® Scheuerpulver

Überarbeitet am: 27.04.2021

Seite 6 von 9

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Toxikokinetik, Stoffwechsel und Verteilung**

Keine Daten verfügbar

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
497-19-8	Natriumcarbonat				
	oral	LD50 4090 mg/kg	Ratte	IUCLID	
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-sec-Alkylderivate, Natriumsalze				
	oral	LD50 300-2000 mg/kg	Ratte		
	dermal	LD50 >2000 mg/kg			

Reiz- und Ätzwirkung

Verursacht schwere Augenreizung.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Keine Daten verfügbar

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
497-19-8	Natriumcarbonat					
	Akute Fischtoxizität	LC50 300 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 265 mg/l	48 h	Daphnia magna	IUCLID	
68411-30-3	Benzolsulfonsäure, C10-13-sec-Alkylderivate, Natriumsalze					
	Akute Fischtoxizität	LC50 >1- 10 mg/l	96 h	Lepomis macrochirus		
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 >1- 10 mg/l	48 h	Daphnia magna		

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Eilfix® Scheuerpulver

Überarbeitet am: 27.04.2021

Seite 7 von 9

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in diesem Gemisch enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

Weitere Hinweise

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung****Empfehlungen zur Entsorgung**

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**Landtransport (ADR/RID)****14.1. UN-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Binnenschifftransport (ADN)**14.1. UN-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)**14.1. UN-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2. Ordnungsgemäße

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

UN-Versandbezeichnung:**14.3. Transportgefahrenklassen:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4. Verpackungsgruppe:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)**14.1. UN-Nummer:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Eilfix® Scheuerpulver

Überarbeitet am: 27.04.2021

Seite 8 von 9

14.2. Ordnungsgemäße Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.**UN-Versandbezeichnung:****14.3. Transportgefahrenklassen:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.**14.4. Verpackungsgruppe:** Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.**14.5. Umweltgefahren**

UMWELTGEFÄHRDEND: Nein

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Vorschriften****Zusätzliche Hinweise**

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

Wassergefährdungsklasse: 1 - schwach wassergefährdend

Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungen**

Dieses Datenblatt enthält Änderungen zur vorherigen Version in dem/den Abschnitt(en): 4,5,6,9,12,15.

Abkürzungen und AkronymeADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service

LC50: Lethal concentration, 50%

LD50: Lethal dose, 50%

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Eye Irrit. 2; H319	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H315 Verursacht Hautreizungen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Eilfix® Scheuerpulver

Überarbeitet am: 27.04.2021

Seite 9 von 9

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Weitere Angaben

Die Verarbeitungs- und Anwendungshinweise befinden sich auf den technischen Merkblättern zu den Produkten. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)